

AG Wohnungsnotfallhilfe Augsburg

AK Unterbringung von wohnungslosen Therapieentlassenen und Drogenabhängigen

Ergebnispapier

Teilnehmende:

ABS Beratungsstelle für Straffällige | BKH/Sozialdienst | Diakonie Augsburg | Drogenhilfe Schwaben
| Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern | SkF Augsburg | Stadt Augsburg/WuW

1. Ausgangslage und Problemaufriss für drogenabhängige Menschen

Chronische Suchterkrankungen gelten heute als psychische Behinderungen und fallen somit in die Zuständigkeit des Bezirks Schwaben. Eine Schnittstelle zur Wohnungsnotfallhilfe ergibt sich, wenn die Betroffenen zugleich wohnungslos oder obdachlos sind und somit die Stadt Augsburg für die Unterbringung im Rahmen des Sicherheitsgesetzes zuständig ist.

1.1. Notunterbringung für wohnungslose Drogenabhängige

Ganz grundsätzlich fehlt für wohnungslose Drogenabhängige eine angemessene Notunterbringung. In den ÜWH für Männer und Frauen werden drogenabhängige Hilfesuchende zunächst an die Notschlafstelle der Drogenhilfe Schwaben verwiesen. Eine Aufnahme in den ÜWH (mit Ausweisung am nächsten Morgen) erfolgt nur, wenn die Plätze der Notschlafstelle belegt sind oder die maximale Anzahl von 60 Übernachtungen am Stück dort überschritten ist (mit Ausweisung, wenn die Übernachtungspause nach 60 Tagen abgelaufen ist). Dennoch nimmt auch in den ÜWH die Bewohnerschaft mit akuter Drogenproblematik (v.a. „Kräuter“) zu. Dies stellt das ÜWH-Personal vor teils erhebliche Schwierigkeiten, weil sie etwa einen drogenbedingten Notfall nicht korrekt einschätzen können.

Die Schlafplätze in der Notschlafstelle der Drogenhilfe Schwaben reichen oft nicht aus und bieten darüberhinaus weder Tagesaufenthalt noch dauerhafte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gepäck. Die tagesstrukturierenden Maßnahmen im „Anlauf“ mussten eingestellt werden, um mit dem vorhandenen Etat die dringend benötigten Schlafplätze aufzustocken (regulär: 12 für Männer, 4 für Frauen; in der Pandemie: 6 für Männer, 3 für Frauen). Die Klient/-innen müssen die Notschlafstelle um 7.30 Uhr verlassen, die Tagesaufenthalte (KiZ, BeTreff) öffnen jedoch erst später; ein durchgehender Tagesaufenthalt ist somit nicht gewährleistet, was besonders im Winter ein gravierendes Sicherheitsproblem darstellt. Durch das Erfordernis der täglichen Anmeldung für einen Schlafplatz verbleiben die Klient/-innen in einem Zustand dauernder Unsicherheit und drohender Gefahr. Im Vergleich zu den Bewohner/-innen der ÜWH wird ihnen viel mehr Organisationsfähigkeit und Flexibilität abverlangt, um die existentiellen Bedürfnisse überhaupt abdecken zu können. Eine Stabilisierung und Motivation zur Veränderung der eigenen Lebenssituation kann so schwerlich erreicht werden.

1.2. Unterbringung von Therapieentlassenen

Therapiemaßnahmen können bezirksfinanzierte stationäre Maßnahmen (z.B. im Marie-Juchacz-Zentrum) sein, bei denen eine Mietübernahme nicht vorgesehen ist. Für RV- oder KK-finanzierte Reha-Maßnahmen kann beim Jobcenter eine Mietübernahme beantragt werden bzw. wird ein Übergangsgeld bezahlt, aus dem auch die Mietkosten bestritten werden können. Für eine Mietübernahme gelten auch hier die Angemessenheitsgrenzen, i.d.R. wird die Miete nicht länger als 6 Monate übernommen. Nach Therapieabbruch ist eine Weiter- bzw. Übergangsförderung ausgeschlossen.

Als Übergangszeit nach abgeschlossener (Sucht-)Therapie gibt es Adaptionshäuser, die ebenfalls im Rahmen der Maßnahmen durch die RV finanziert wird (ca. 2 – 3 Monate). Ca. 50 % der Therapieentlassenen gehen in Adaption. Von dort findet eine reguläre Entlassung i.d.R. nur in eine sichere Umgebung (eigener Wohnraum, Eltern o.ä.) statt, so gut wie nie in die Obdachlosigkeit. Die Drogenhilfe Schwaben bietet dann eine ambulante (nicht aufsuchende) Nachsorge an. Vorzeitiger Abbruch wegen disziplinarischer Entlassungen (Substanzrückfall, Regelverstoß) oder auf eigenen Wunsch führt wiederum sehr häufig in die Obdachlosigkeit. Die damit verbundene hochprekäre Lebenssituation führt häufig zum ‚Totalabsturz‘, der einen zweiten Anlauf in eine Therapie verunmöglicht.

Bei Entlassungen in die Obdachlosigkeit bzw. in die ÜWH/Notschlafstelle ist bei Suchtkranken die Rückfallgefahr immens. Der Therapieerfolg wird dadurch massiv gefährdet. Anschlusswohnen in Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe ist nur möglich für Personen, die clean oder stabil substituiert sind; Menschen mit akuter Drogenproblematik sind dort ausgeschlossen. Umgekehrt gefährdet die unsichere Wohnsituation auch bevorstehende Therapiemaßnahmen. Während der Wartezeiten auf einen Therapieplatz droht fortwährend eine Destabilisierung und eine Rücknahme der Entscheidung zur Therapie.

2. Exkurs: das Projekt Lebenswelt 40+ der Drogenhilfe Schwaben

Das bezirksfinanzierte Projekt richtet sich mit 20 WS an rund 15 ältere Klient/-innen der Drogenhilfe. Drogenabhängige Personen werden durch Substitution insgesamt älter als früher, dennoch ist durch die drogenbedingte Voralterung der physische Zustand von 50-Jährigen vergleichbar mit dem durchschnittlicher 80-Jähriger. Der Pflegebedarf tritt, etwa nach Amputationen, oft spontan auf.

Lebenswelt 40+ bietet aufsuchende Beratung vorwiegend im eigenen Wohnraum mit Fokus auf medizinische und pflegerische Versorgung und Sicherstellung von Rente/Grundsicherung und ggf. Vermittlung in Pflegeheime – wobei die Etablierung von Substitution dort schwierig ist. Nicht durch das Projekt abgedeckt wird der Unterstützungsbedarf für ältere wohnungslose Drogenabhängige. Für diese fehlen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, bei denen der Pflegebedarf abgedeckt werden kann und die mindestens teilweise barrierefrei/rollstuhlgerecht sein müssen.

3. Fazit und Empfehlungen

3.1. Ordnungsrechtliche Unterbringung für drogenabhängige Bürger/-innen

Dringend benötigt wird – an der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung und der Suchthilfe – eine ordnungsrechtliche Notunterkunft jenseits der ÜWH, die durch Fachpersonal der Suchthilfe betreut wird, um den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden zu können. So erhalten diese eine vergleichbare Unterbringung und Versorgung, wie sie als Standard nicht-drogenabhängigen Wohnungslosen in Augsburg zur Verfügung gestellt wird. Ziel ist, durch die Sicherstellung existentieller Bedürfnisse eine Stabilisierung als Voraussetzung für die Hinführung in suchttherapeutische Maßnahmen zu erreichen bzw. eine weitere Destabilisierung zu verhindern. Durch den regelmäßigen sozialarbeiterischen Zugang wird die Hinführung zu Therapie und drogenfreiem Leben erheblich erleichtert.

→ Der Bedarf wird von der Drogenhilfe Schwaben ermittelt und mitgeteilt.

Nachtrag 22.07.2021: Die Idee, als ‚Minimallösung‘ in den ÜWH eine aufsuchende Beratung durch die Drogenhilfe zu installieren, wurde im Fachgruppentreffen verworfen. Laut Herrn Appelt/ÜWH Männer und Frau Holzmann/ÜWH Frauen seien alle Betroffenen bereits bei der Drogenhilfe Schwaben angedockt. In den ÜWH wären Beratungsangebote durch die Suchtfachambulanz zum Thema Alkohol sinnvoller. Gewünscht wird aber eine Schulung des UK-Personals durch die Drogenhilfe Schwaben; wenn möglich, sollen auch die WHP-Mitarbeiter/-innen teilnehmen können.

→ Frau Hüther wird entsprechende Anfragen an die Drogenhilfe Schwaben und die Suchtfachambulanz der Caritas richten.

3.2. Schaffung einer vorbereitenden Einrichtung für wohnungslose Therapiewillige

Ebenfalls an der Schnittstelle ordnungsrechtliche Unterbringung – Suchthilfe ist eine therapievorbereitende Einrichtung für wohnungslose Therapiewillige angesiedelt. Für diejenigen, die die Therapie und anschließende Adaption regulär abschließen, besteht kein Bedarf für Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe. Anders stellt sich die Lage für wohnungslose Therapieabbrechende dar, die aber den Willen zu einem „zweiten Anlauf“ haben, oder für Personen, die sich bezüglich einer Therapie im Entscheidungsprozess befinden. Viele der Betroffenen, die grundsätzlich eine Therapie anstreben, sind aufgrund der prekären Lebenssituation nicht in der Lage, die nötigen Schritte dazu zu bewältigen.

Für diese Klient/-innen werden (ambulant betreute) Unterbringungsmöglichkeiten mit niederschweligen Aufnahmebedingungen benötigt, die eine Perspektive, ein sicheres Umfeld und die nötige Unterstützung zur Einleitung der Therapie bieten. Auch nach Antragstellung beträgt die Wartezeit bis zum Therapiebeginn i.d.R. 2 – 3 Monate; diese Zeit gilt es zu überbrücken und die Motivation zur Therapie dabei aufrechtzuerhalten.

→ Die Drogenhilfe Schwaben ist bereits seit längerem auf der Suche nach einem geeigneten Mietobjekt für ein Wohnprojekt (Wohnung, Haus). Bedarf: ca. 6 – 10 Plätze. Hindernisse: Vorbehalte der Vermieter, erwartete Nachbarschaftskonflikte, Miethöhe.

Bei einer Zusammenlegung von ordnungsrechtlicher Unterbringung und vorbereitender Einrichtung in einer Immobilie (z.B. mit getrennten Trakten) können Synergieeffekte genutzt werden; ggf. wäre die Suche nach einer größeren (freistehenden) Immobilie leichter. Dann wäre eine Mischfinanzierung durch Stadt Augsburg (ordnungsrechtliche Unterbringung) und Bezirk Schwaben (Betreuung, therapievorbereitende Unterbringung) auszuhandeln.

Nachtrag vom 22.07.2021: Gemäß Artikel der AZ vom 16.07.2021 ist in Pfersee ein Apartmenthaus für suchtkranke Menschen geplant, das vom Verein Lichtblume e.V. (lichtblume-ev.de) betrieben werden soll. Frau Hüther wird versuchen, weitere Informationen zum geplanten Projekt zu erhalten.

3.3. Unterstützung bei der Wohnungssuche, Zusammenarbeit von Sucht- und Wohnungslosenhilfe

- Einbindung des Wohnpatenprojekts des Freiwilligenzentrums zur aktiven Unterstützung von wohnungslosen Drogensüchtigen bzw. Substituierten bei der Wohnungssuche. Die Fachstellen sind gehalten, eine sorgfältige Vorauswahl der Klient/-innen hinsichtlich Miet- und Kooperationsfähigkeit mit Ehrenamtlichen zu treffen. Laut Frau Opas vom FWZ wird auch die Problematik von Drogenabhängigen in den Schulungsmodulen behandelt und versucht, Ehrenamtliche zur Unterstützung der Betroffenen zu gewinnen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit von Sucht- und Wohnungslosenhilfe, um den Zugang von dauerhaft Substituierten z.B. zu Wohnprojekten zu verbessern.
 - Voraussetzungen sind Miet- und Wohnfähigkeit sowie Einverständnis mit Rahmenbedingungen (z.B. WG, ambulante Betreuung) und Compliance.
 - Entwicklung eines geordneten Verfahrens zwischen den betroffenen Fachstellen zur Koordination der Aufgaben bei der Vermittlung (von der Bewerbung bis zur Leistungsantragstellung) und zum gegenseitigen Informationsaustausch (Bedarf, Wohnprojekte).

08.07.2021, ergänzt am 22.07.2021

Julia Hüther

Stadt Augsburg/WuW, Besondere Wohnformen